

Anlage 3:

Verfahrensregeln zur Durchführung des Vertrages

Erfassung der Verbrauchsdaten

Der Netzbetreiber erfasst die vom Kunden dem Netz entnommene elektrische Energie mittels geeigneter und den rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Messeinrichtungen.

Der Netzbetreiber stellt die für Messung und für ggf. notwendige Fernablesung beim Kunden erforderlichen Geräte; sie verbleiben in seinem Eigentum.

Der Netzbetreiber misst grundsätzlich den Lastgang der vom Kunden entnommenen elektrischen Energie mittels eines Lastgangzählers und speichert diese Daten. Die Ablesung der Lastgangzähler erfolgt in der Regel monatlich mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage.

Bei Kunden, für die das Lastprofil-Verfahren angewendet wird, misst der Netzbetreiber die von diesen Kunden dem Netz entnommene kumulierte Wirkenergie – gegebenenfalls separat nach Tarifzeit – und speichert diese Daten. Die Ermittlung des Zählerstandes zur Erfassung der kumulierten Wirkenergie durch den Netzbetreiber erfolgt im Regelfall einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festgelegten Turnus. Wechselt der Kunde den Lieferanten, ermittelt der Netzbetreiber den Zählerstand zum Endtermin der Lieferung.

Der Netzbetreiber ermittelt den Zählerstand der Messeinrichtungen durch eigene Ablesung, Selbstablesung des Kunden oder rechnerische Abgrenzung nach seiner Maßgabe. Kann der Netzbetreiber die Messeinrichtungen nicht stichtagsgemäß ablesen, so ist er berechtigt, die für die Abrechnung der Netznutzung und der Lieferungen notwendigen Daten zu schätzen. Dabei hat er die historisch bekannten Entnahmen des Kunden sowie die ihm bekannten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der für die Ermittlung notwendigen Messeinrichtungen. Der Lieferant ist berechtigt auch außerhalb der turnusmäßigen Zählerstandsermittlung durch den Netzbetreiber eine entgeltliche Zählerstandsermittlung (Ablesung durch den Netzbetreiber oder Selbstablesung durch den Kunden) zu verlangen, sofern dies dem Netzbetreiber möglich ist.

Lastprofilverfahren

Der Netzbetreiber legt fest, für welche Kundengruppen/Lastprofiltypen das Lastprofil-Verfahren angewendet werden wird.

Die Kunden, bei denen das Lastprofil-Verfahren angewandt wird, sind in der Kundenliste (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Netzbetreiber berechnet nach dem von ihm vorgegebenen Lastprofil-Verfahren (Anlage 4) für jede Lieferung an einen Kunden ein Lastprofil. Dieses Lastprofil wird vom Netzbetreiber so ermittelt, dass die Wirkenergie, die sich aus dem Lastprofil über den Verlauf eines Jahres ergibt, ungefähr dem Prognosewert der jährlichen Energieentnahme durch den Kunden entspricht.

Zur Skalierung der normierten Lastprofile legt der Lieferant einen prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahme des Kunden fest und teilt diesen dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat vor dem ersten Gültigkeitstag mit. Erscheint der festgelegte Wert dem Netzbetreiber, gemessen an vergangenen Verbrauchswerten und aufgrund von Erfahrungswerten nicht plausibel, so kann er die Anpassung der Prognose entsprechend des Vorjahresverbrauchs verlangen. Teilt der Lieferant vor Aufnahme der Lieferung keinen Wert mit, so kann der Netzbetreiber einen angemessenen Wert, z.B. die durchschnittliche Abnahme der

Kunden der jeweiligen Kundengruppe festsetzen. Der Prognosewert wird stets ab der ersten Abrechnungsperiode des ersten Gültigkeitstages angewendet. Anlage 2 wird entsprechend ergänzt.

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der tatsächliche zeitliche Verlauf der Entnahme des Kunden von dem Lastprofil abweichen kann, das der Netzbetreiber ermittelt hat. Beide Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Lieferung gemäß der vom Netzbetreiber ermittelten Lastprofile verbucht wird.

Unterbrechungen der Lieferung an einen Kunden aufgrund der in § 5 des Rahmenvertrages genannten Gründe werden bei der Ermittlung der Lastprofile nicht berücksichtigt, sofern sie nicht außergewöhnlich lange (z.B. 48 h) andauern. Die Entscheidung, ob Ausfälle berücksichtigt werden, trifft der Netzbetreiber.

Die Zuordnung des Zählpunktes zu einer Kundengruppe/Lastprofiltyp erfolgt durch den Netzbetreiber. Ändert er die Zuordnung, so teilt er dies dem Lieferanten mit einer Frist von 10 Arbeitstagen vor dem ersten Gültigkeitstag der Veränderung mit und begründet die Änderung. Eine Veränderung gilt stets ab der ersten Abrechnungsperiode des ersten Gültigkeitstages. Anlage 2 wird entsprechend ergänzt.

Nähere Ausführungen zum Verfahren sind in den jeweils gültigen Richtlinien des Netzbetreibers zur „Ermittlung und Anwendung der Kunden-Lastprofile“ festgelegt. Die derzeit gültige Fassung ist in Anlage 4 beigefügt. Der Netzbetreiber kann bei neuen Erkenntnissen über die Anwendung von Lastprofilen für Kunden in seinem Netz, verändertem Kundenverhalten oder entsprechend der Verfügbarkeit von Rechenprogrammen zur Abrechnung von Lastprofilen das Lastprofil-Verfahren modifizieren. In diesen Fällen informiert der Netzbetreiber den Lieferanten mit einem zeitlichen Vorlauf von einem Monat.

Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten für Prognosezwecke

- bei Verwendung des synthetischen Verfahrens die von ihm verwendeten Lastprofile vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung
- bei Verwendung des analytischen Verfahrens historische analytische Lastprofile für typische Tage zur Verfügung, sofern ihm solche vorliegen.

Verrechnung von Jahresmengendifferenzen bei Lastprofilkunden

Bei Kunden, deren Lieferung nach einem Lastprofilverfahren abgewickelt wird, ermittelt der Netzbetreiber die Jahresmengendifferenzen nach einer für ihn abrechnungsrelevanten Ermittlung des Zählerstandes.

Die tatsächlichen Entnahmen der Kunden seit ihrer letzten Ablesung werden aus den neuen abgelesenen Zählerständen ermittelt und gespeichert. Zum Ende eines Abrechnungsjahres des Netzbetreibers wird aus diesen Werten die tatsächliche kumulierte Entnahme aller Kunden aller Kundengruppen für das vorangegangene Abrechnungsjahr ermittelt.

Die kumulierte Jahresmengendifferenz eines Abrechnungsjahres der per Lastprofil belieferten Kundengruppen ermittelt der Netzbetreiber aus der Differenz zwischen der tatsächlichen kumulierten Entnahme aller vom Lieferanten belieferten Kunden der Kundengruppen und der im selben Abrechnungsjahr für diese Kunden vom Lieferant bereitgestellten Energie, die der Netzbetreiber aus den für die Lieferung festgelegten Lastprofilen ermittelt. Sie ist positiv, wenn die tatsächliche kumulierte Wirkenergie-Entnahme die Wirkenergie der im Bilanzkreis/Aggregationskreis verbuchten Zeitreihe der Lieferungen an die Kunden übersteigt, ansonsten negativ.

Ist die kumulierte Jahresmengendifferenz positiv (Minderlieferung des Lieferanten), so zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber je kWh Wirkenergie ein Entgelt entsprechend Preisblatt (Anlage Ist

die kumulierte Jahresmengendifferenz negativ (Mehrlieferung des Lieferanten), so zahlt der Netzbetreiber dem Lieferanten je kWh Wirkenergie ein Entgelt entsprechend Preisblatt (Anlage

Die Abrechnung der Jahresmengendifferenzen erfolgt über alle Kundengruppen zum Ende eines Abrechnungsjahres.